

**Vereinbarung  
zwischen  
dem Landkreis Hildesheim (LK)  
und  
den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden  
über die Bereitstellung von Wohnraum zur Vermeidung von Obdachlosigkeit für Flüchtlinge aus der  
Ukraine für den Zeitraum ab 01.01.2025**

**Präambel**

Der Beginn des Krieges in der Ukraine Ende Februar 2022 und die seither seitens des Bundes- und Landesgesetzgebers hierauf begründenden Gesetzesänderungen haben den Landkreis Hildesheim und die Kommunen vor große Herausforderungen gestellt. Für den Zeitraum 01.06.2022 bis 31.12.2024 haben diese in gemeinsamen Vereinbarungen Grundlagen zur solidarischen Aufgabenerledigung abgestimmt und deren finanziellen Abwicklung geregelt.

Nachdem vom Land Niedersachsen keine Ukrainer\*innen mehr zugewiesen worden sind, wurde davon ausgegangen, dass eine über den 31.12.2024 hinausgehende Vereinbarung nicht mehr erforderlich ist. Bedingt durch die aktuellen Zuweisungen des Landes Niedersachsen bedarf es jedoch einer weiteren Fortschreibung der bisherigen Vereinbarung. Der Bundesgesetzgeber beabsichtigt zudem - zumindest für einen Teil der Ukrainevertriebenen - einen erneuten Rechtskreiswechsel in Bezug auf deren Sozialleistungsanspruch.

**§ 1 Erneute Fortschreibung**

- (1) Die Vereinbarung zwischen dem Landkreis Hildesheim (LK) und den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden über die Bereitstellung von Wohnraum zur Vermeidung von Obdachlosigkeit für Flüchtlinge aus der Ukraine aus März 2023 gilt auch für den Zeitraum ab dem 01.01.2025 fort.
- (2) Aktuell beabsichtigt der Bundesgesetzgeber, nach dem 01.04.2025 neu eingereiste Ukraine-Vertriebene leistungsrechtlich dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuzuordnen. Hierdurch ist der Landkreis Hildesheim u.a. verpflichtet, dieser Personengruppe Unterkunft in Form einer Sachleistung anzubieten. Zu wann in dem jeweiligen Einzelfall konkret dieser Wechsel erfolgt, ist derzeit nicht final gesetzlich geregelt. Aus verwaltungsökonomischen Gründen beabsichtigt der Gesetzgeber, hier den Wechsel je Einzelfall auf das Ende des individuellen Bewilligungszeitraumes zu den bisherigen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. XII zu bestimmen. Daher gilt diese Vereinbarung bis zu dem Zeitpunkt fort, bis dieser Wechsel gesetzlich bestimmt, in den jeweiligen Einzelfällen auch eingetreten ist und die Abrechnung des hieraus entstandenen Aufwandes erfolgt ist. Diese erfolgt weiterhin jährlich.

**§ 2 Salvatorische Klausel**

- (1) Bei einer Änderung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Zuordnung zum SGB II -Bezug oder bei einer Änderung der Finanzierung durch Land/Bund können die Vertragsparteien eine Überprüfung der Vereinbarung verlangen.

- (2) Eine Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Vereinbarung. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn der Vereinbarung entsprechen.

### § 3 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Hildesheim, den

<b>Kommune</b>	<b>Hauptverwaltungsbeamtin/ Hauptverwaltungsbeamter</b>	<b>Unterschrift</b>
Landkreis Hildesheim	Landrat Bernd Lynack	
Stadt Alfeld (Leine)	Bürgermeister Bernd Beushäusen	
Gemeinde Algermissen	Bürgermeister Frank-Thomas Schmidt	
Stadt Bad Salzdetfurth	Bürgermeister Björn Gryschka	
Stadt Bockenem	Bürgermeister Rainer Block	
Gemeinde Diekholzen	Bürgermeister Matthias Bludau	
Stadt Elze	Bürgermeister Wolfgang Schurmann	
Gemeinde Freden (Leine)	Bürgermeister Daniel Bernhardt	

Gemeinde Giesen	Bürgermeister Frank Jürges	
Gemeinde Harsum	Bürgermeister Marcel Litfin	
Stadt Hildesheim	Oberbürgermeister Dr. Ingo Meyer	
Gemeinde Holle	Bürgermeister Falk-Olaf Hoppe	
Gemeinde Lamspringe	Bürgermeister Andreas Humbert	
Samtgemeinde Leinebergland	Samtgemeindebürgermeister Volker Senftleben	
Gemeinde Nordstemmen	Bürgermeisterin Nicole Dombrowski	
Stadt Sarstedt	Bürgermeisterin Heike Brennecke	
Gemeinde Schellerten	Bürgermeister Fabian von Berg	
Gemeinde Sibbesse	Bürgermeister Hans-Jürgen Köhler	
Gemeinde Söhlde	Bürgermeister René Marienfeldt	

-/-